

Verordnung als Bestandteil zum Bescheid vom  
22.04.2024 der Marktgemeinde Rainbach i. M., für  
Arbeiten auf oder neben der Straße (gemäß  
Bewilligung gem. § 90 StVO)

22.04.2024

## Verordnung

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten:	<b>Lieferung und Montagearbeiten für Holzhausmontagen bei Pfarrfeld Nr. 3 → Temporäre TOTALSPERREN</b>
Straßenabschnitt:	<b>Gemeindestraße „Pfarrfeld“ – Grst. 4183, KG Rainbach i. M. auf Höhe Liegenschaft „Pfarrfeld 3“</b>
Ausführung durch:	<b>Firma Buchner GmbH, Mötlas 43, 4273 Unterweißenbach</b>
Gültigkeit der Verordnung:	<b>08.05.2024 bis 21. Juni 2024 *</b>

\*) – jeweils ab 7:00 Uhr

08.05.2024	Gerüst und Materiallieferung
15.05.2024	Dachstuhlverstärkung mit Mobilkran
16.05.2024	Dachstuhlverstärkung mit Mobilkran
21.05.2024	Holzhausmontage mit Mobilkran und LKW-Tieflader
22.05.2024	Holzhausmontage mit Mobilkran und LKW-Tieflader
23.05.2024	Holzhausmontage mit Mobilkran und LKW-Tieflader
10.06.2024	Dachdecken mit Mobilkran (kann vom Datum innerhalb des Gesamtbewilligungszeitraumes abweichen)

- temporäre Totalsperre darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen, sodass nach Abschluss der täglichen Arbeiten die Absperrmarkierungen wieder entfernt und der Fahrstreifen frei gegeben wird.

- § 1 Das Fahren ist im Baustellenbereich in beiden Richtungen verboten ("Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960).  
Von diesem Verbot sind Baustellenfahrzeuge ausgenommen.
- § 2 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

### Ergeht an:

1. Antragsteller: Firma Buchner GmbH, Holzbaumeister, Mötlas 43, 4273 Unterweißenbach

Der Bürgermeister

  
Günter LORENZ



### per E-Mail zur Kenntnis:

- Zuständige Straßenverwaltung (Marktgemeinde Rainbach i. M.)
- Polizeiinspektion: [pi-o-freistadt@polizei.gv.at](mailto:pi-o-freistadt@polizei.gv.at)
- Bezirksrettungskommando Freistadt: [fr-office@o.oteskreuz.at](mailto:fr-office@o.oteskreuz.at)
- Pflichtbereichskommandant Rainbach i. M.: [ff.kdt@gmx.at](mailto:ff.kdt@gmx.at)

# Anhang 1

Beilage zur Verordnung

-als Bestandteil zum Bescheid vom 22.04.2024 der Marktgemeinde Rainbach i. M., für Arbeiten auf oder neben der Straße (gemäß Bewilligung gem. § 90 StVO)

